

# Satzung der Gemeinde Neuhofen über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

- 4. Sep. 2000

vom .....

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. 1. 01994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02. 04. 1998 (GVBl. S. 108), in Verbindung mit § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. 11. 1998 (GVBl. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird die Zahl der notwendigen Stellplätze bei Wohngebäuden auf 2,0 je Wohnung festgelegt. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 15. 08. 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

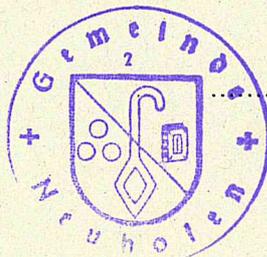
## § 2

Der Geltungsbereich umfaßt die gesamte bebaute Ortslage. Eine Karte ist der Satzung als Anlage beigefügt.

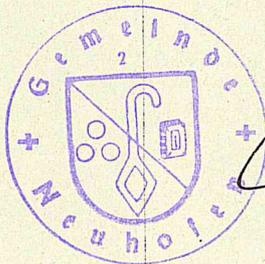
## § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuhofen, den. - 4. Sep. 2000  
Gemeindeverwaltung Neuhofen



(Unterschrift) Bürgermeister



### Bestätigung

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte am 7. September 2000  
Neuhofen den 8. September 2000

Kraus  
Bürgermeister

# Anlage zur Satzung der Gemeinde Neuhofen über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

